



Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

10588/26

CLIMA 332
ENV 740
TRANS 423
MI 642
CODEC 1190

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3922 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2026 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die zu überwachenden, zu meldenden und zu veröffentlichenden Daten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3922 final.

Anl.: C(2026) 3922 final



Brüssel, den 12.6.2026
C(2026) 3922 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2026

**zur Änderung und Berichtigung der Anhänge IV und V der Verordnung
(EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die zu
überwachenden, zu meldenden und zu veröffentlichenden Daten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geändert, um sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, Hersteller und andere Stellen zusätzliche Daten melden, dass bestimmte vertrauliche Informationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden und dass bestimmte Elemente des Meldeverfahrens für technische Dienste festgelegt werden.

Insbesondere sieht sie Änderungen vor, die nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2019/1242 auf neue Gruppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch die Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates² sowie nach der Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission³ durch die Verordnung (EU) 2025/258 der Kommission⁴ und der bevorstehenden – parallel zu dem vorliegenden Rechtsakt verfolgten – Änderung⁵ der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission⁶ zur Einbeziehung neuer Technologien für schwere Nutzfahrzeuge erforderlich sind.

Einige der Änderungen dieses delegierten Rechtsakts – insbesondere zur angemessenen Festlegung der Bezugswerte für Emissionen von Anhängern und Bussen auf der Grundlage der Überwachungsdaten für den Berichtszeitraum des Jahres 2025 (d. h. für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026) – sind notwendig, um die Verordnung (EU) 2019/1242 umzusetzen.

¹ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1242/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (ABl. L, 2024/1610, 6.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1610/oj>).

³ Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2400/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2025/258 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von mittelschweren Lastkraftwagen, schweren Lastkraftwagen und schweren Bussen, zur Einbeziehung von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen und anderen neuen Technologien sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 hinsichtlich der geltenden Vorschriften für die Bestimmung von CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs zur Erlangung einer Erweiterung der EU-Typgenehmigung (ABl. L, 2025/258, 20.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/258/oj>).

⁵ [Schwere Anhänger – Einbeziehung neuer Anhängertechnologien in die CO₂-Bestimmungsmethode](#).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission vom 1. August 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf deren Einfluss auf die CO₂-Emissionen, den Kraftstoff- und Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 145, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1362/oj).

Darüber hinaus ist die Übermittlung von Informationen über die Hersteller bestimmter Fahrzeugbauteile vorgesehen, die für den die Risikobewertung betreffenden Teil der Überprüfung der CO₂-Emissionen von in Betrieb befindlichen schweren Nutzfahrzeugen erforderlich sind.

Während die Meldung durch technische Dienste, die Meldungen unter bestimmten Bedingungen im Namen der Hersteller vornehmen können, mit der Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 durch die Verordnung (EU) 2024/1610 eingeführt wurde, werden mit diesem delegierten Rechtsakt bestimmte Elemente des Meldeverfahrens für technische Dienste festgelegt.

Neue Überwachungsparameter werden mit diesem delegierten Rechtsakt nur für bestimmte Fahrzeugtypen eingeführt, damit diese im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1242 angemessen berücksichtigt werden können; so wird sichergestellt, dass die Überwachungs- und Meldepflichten verhältnismäßig und so einfach wie möglich bleiben. Durch den Ausschluss bestimmter Meldeparameter von der Veröffentlichung wird sichergestellt, dass vertrauliche Daten geschützt bleiben.

Darüber hinaus werden bestimmte Berichtigungen am Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1242 vorgenommen, um ihn klarer zu machen und das Meldeverfahren zu erleichtern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission holte in folgender Form Rückmeldungen von Interessenträgern ein:

- a) Eine Konsultation der Sachverständigengruppe der Kommission für Entwicklung und Durchführung von Strategien für CO₂-Emissionen von Straßenfahrzeugen, einschließlich Behörden der Mitgliedstaaten, Fahrzeugherstellern, Zulieferern und Nichtregierungsorganisationen, vom 10. Dezember 2025 bis zum 19. Dezember 2025.
- b) Eine vierwöchige öffentliche Konsultation auf dem Portal für bessere Rechtsetzung „Ihre Meinung zählt“ vom 19. März 2026 bis zum 16. April 2026; es gingen sechs Stellungnahmen ein.

Die übermittelten Stellungnahmen wurden gebührend geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Kommission ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/1242 befugt, diesen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2026

zur Änderung und Berichtigung der Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die zu überwachenden, zu meldenden und zu veröffentlichenden Daten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz^o2 Buchstaben a und b sowie Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13a und Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1242 müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Daten für alle neuen schweren Nutzfahrzeuge melden, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.
- (2) Um die eindeutige Identifizierung der Hersteller vervollständigter Fahrzeuge der Klasse M zu verbessern, sollten der Name und die Welt-Herstellernummer (world manufacturer identifier, WMI) dieser Hersteller von den Mitgliedstaaten gemeldet werden.
- (3) Gemäß Artikel 13b und Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1242 müssen die Hersteller bestimmte Daten für alle neuen schweren Nutzfahrzeuge melden, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen und deren CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch simuliert wurden.
- (4) Um eine größere Klarheit der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollte die Tabelle mit zusätzlichen Überwachungsparametern in Anhang IV Teil B der Verordnung (EU) 2019/1242 mit einer Überschrift versehen werden und Erläuterungen mit Leitlinien für bestimmte Fälle enthalten;
- (5) Im Rahmen der Prüfung der CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen im Betrieb gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1242 führt die Kommission eine Risikobewertung für die Auswahl von Fahrzeugen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/35 der Kommission⁸ durch. Im Rahmen dieser Bewertung wird das Risiko einer Abweichung der CO₂-Emissionswerte der Fahrzeuge

⁷ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1242/oj>.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2025/35 der Kommission vom 13. Januar 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahren für die Überprüfung der CO₂-Emissionen in Betrieb befindlicher schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L, 2025/35, 14.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/35/oj).

mit bestimmten Bauteilen ermittelt. Dies erfordert Informationen über die Hersteller und Fabrikmarken dieser Bauteile, um die in Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/35 genannten Elemente zu ergänzen, die daher in die Meldedaten aufgenommen werden sollten.

- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission⁹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission¹⁰ müssen die Hersteller die Leistung bestimmter neuer Kraftfahrzeuge in Bezug auf deren CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch sowie die Leistung bestimmter neuer Anhänger in Bezug auf deren Einfluss auf die CO₂-Emissionen, den Kraftstoff- und Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen bestimmen und diese Daten auch melden.
- (7) Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2019/1242 durch die Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ auf neue Gruppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie der Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 durch die Verordnung (EU) 2025/258 der Kommission¹² und der dadurch aufgenommenen neuen Technologien und der bevorstehenden Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 sind zur Sicherstellung einer angemessenen Überwachung bestimmte zusätzliche Überwachungsparameter erforderlich, die daher gemeldet werden sollten.
- (8) Um bestimmte spezialisierte Fahrzeugtypen der Klasse O im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1242 angemessen zu überwachen, sollten Parameter zur Identifizierung und Charakterisierung dieser Fahrzeuge gemeldet werden.
- (9) Bestimmte Elemente des Meldeverfahrens gemäß Artikel 13b der Verordnung (EU) 2019/1242 für andere für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines schweren Nutzfahrzeugs zuständige Stellen als Hersteller bedürfen einer Klarstellung und sollten daher genauer festgelegt werden.

⁹ Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2400/oj>).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission vom 1. August 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf deren Einfluss auf die CO₂-Emissionen, den Kraftstoff- und Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 145, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1362/oj).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (ABl. L, 2024/1610, 6.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1610/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2025/258 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von mittelschweren Lastkraftwagen, schweren Lastkraftwagen und schweren Bussen, zur Einbeziehung von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen und anderen neuen Technologien sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 hinsichtlich der geltenden Vorschriften für die Bestimmung von CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs zur Erlangung einer Erweiterung der EU-Typgenehmigung (ABl. L, 2025/258, 20.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/258/oj>).

- (10) Zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten sollten bestimmte Parameter im zentralen Register nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (11) Da die Aufnahme von Datenanforderungen in Anhang IV und die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung der gemeldeten Daten sowie die Spezifizierung der Meldepflichten für technische Dienste inhaltlich eng miteinander verbunden sind, sollten Änderungen in Anhang IV Teile A und B und in Anhang V Nummern 1, 2 und 3.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 gemeinsam im selben Rechtsakt behandelt werden.
- (12) Anhang IV Teil C und Anhang V Nummern 1.1, 2.1 und 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 enthalten bestimmte Fehler, die sich auf den Inhalt dieser Bestimmungen auswirken. Die genannten Anhänge der Verordnung (EU) 2019/1242 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die Verordnung (EU) 2019/1242 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242

Die Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1242 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1242

Die Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1242 der Kommission werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.6.2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN